41 KL 1684 15 Jan.

Demnach Churfürstl: gnädigst befohlen, hiesige Bürgerschaft unterschied der Religion den Holtzhandel Schiffahrt, und andere Nahrungs mittel betreiben und gebrauchen mögen, ohne daß die Allerseits Reformirt und Lutherische Bürgere den offentlichen processionibus beyschwohren, und das Bildniß des hl. Clementis herumtragen angehalten werden, als soll gebott dieses in der Kirchen zu Jedermanns Wissenschaft und Nachricht publiciret, und wie solches geschehen referiret werden. Sigl Mülheim den 15 Januarii 1684.

Joh: Jo: Halberg

NB Da, wie oben, berichtet ist die Schwarze geglaubt worden.